

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15-65k02.01-19-ASÜ

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Frau Landrätin
Anita Schneider
Riverplatz 1-9

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Reiber
Durchwahl (06 11) 353 1453
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: Gunther.Reiber@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35394 Gießen

Datum 15.06.2017

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes
Neubau einer Atemschutzübungsanlage mit technischer Ausstattung, Atemluftkompressor und Atemschutzgeräten

Ihr Antrag vom 15.03.2017

Mein Schreiben vom 07.04.2017; Az. wie oben

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Baumaßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 623.000,00 € bewillige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

eine Zuwendung in Höhe von **280.350,00 €**
(in Worten zweihundertachtzigtausenddreihundertfünfzig EURO).

Die Auszahlung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

130.000,00 € bei Rohbaufertigstellung frühestens im Jahr 2019

150.350,00 € bei Inbetriebnahme frühestens im Jahr 2020

Das beigefügte Förderschild soll an gut sichtbarer Stelle des Feuerwehrhauses nach Inbetriebnahme angebracht werden. Damit soll ein Zeichen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch das Land gesetzt werden.

Grundlage der Bewilligung sind die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 86, 143) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) als Anlage 3 zum vorgenannten Erlass.

Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, der von Ihnen mit Schreiben vom 10.05.2017 vorgelegte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die bauliche Maßnahme muss der jeweils zum Zeitpunkt der Bauplanung geltenden Fassung der DIN 14092 sowie den Vorgaben der geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2) Ausnahmen von der DIN 14092 und Änderungen von der vorgelegten und genehmigten Planung sind nur mit meiner schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften ist eine schriftliche Zustimmung der Unfallkasse Hessen vorzulegen.
- 3) Das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) und der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377) sind zu beachten.
Auf die darin enthaltene Pflichtbekanntmachung des Vergabeverfahrens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) weise ich ausdrücklich hin.
Die Anschrift der HAD lautet:
Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611 974588-0; Fax: +49 (0)611 974588-20
info@had.de; www.had.de.
- 4) Voraussetzung für den Mittelabruf ist der Nachweis, dass die Maßnahme wie geplant und von mir genehmigt ausgeführt und in Betrieb genommen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie. Die Anlage 5 der BSFRL enthält Prüflisten zur Kontrolle der Auszahlungsunterlagen auf Vollständigkeit (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Brandschutzförderung).
- 5) Gemäß Anlage 1 Nr. 6 der Brandschutzförderrichtlinie ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Eigenerklärung vorzulegen, dass das vorgenannte Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO. Bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften werde ich entsprechend VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO eine Rückforderung der erteilten staatlichen Zuwendung prüfen.
- 6) Mein Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 630) sowie der Gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1375) sind zu beachten.
- 7) Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn mit der bewilligten Maßnahme nicht innerhalb des auf den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids folgenden Kalenderjahres begonnen wurde; der Beginn ist mir schriftlich anzuzeigen.
- 8) Die Landesmittel müssen innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme abgerufen werden. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, zu dem die geförderte Maßnahme erstmalig bestimmungsgemäß genutzt wird.
- 9) Sollte die mit Landesmitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, behalte ich mir den völligen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor. Bei der Berechnung der Erstattungshöhe bei einer teilweisen

Rückforderung wird gemäß Nr. 6 BSFL für eine Bindungsfrist von 30 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 3,33 v. H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Absicht, die geförderte bauliche Maßnahme einer anderen als der in diesem Bescheid genannten Verwendung zuzuführen, ist mir anzuzeigen.

- 10) Sollte dieser Bescheid zukünftig widerrufen oder zurückgenommen werden, so wird schon jetzt auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht des § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. IS. 18), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404), auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Weitergehende Informationen werden auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Wiesbaden gegeben (<http://www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de> → Service → Elektronischer Rechtsverkehr).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen



(Beuth)

Staatsminister

Kopie an:

Hessisches Ministerium der Finanzen
(HHj. 2017)

Regierungspräsidium Gießen

Kreisausschuss des -entfällt

Referat M 2 per E-Mail (Pressestelle@HMDIS.hessen.de)

Referat M 3 per E-Mail (Parlamentsreferat@HMDIS.hessen.de)

Bitte beachten Sie, dass die in dem Schreiben ggf. enthaltenen personenbezogenen Daten, soweit sie über den Namen des Zuwendungsempfängers und die Zuwendungshöhe hinausgehen, nicht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden dürfen.



(Beuth)
Staatsminister